

Soweit in bestimmten Fällen emittierte Schadstoffe nicht wieder gewonnen werden können und daher vernichtet werden müssen (wie z. B. Aldehyde oder andere Spaltprodukte, auch Stickoxyde), ist die verstärkte Anwendung von solchen Verbrennungsmethoden wie Abfackeln und flammenlose Verbrennung notwendig. Besonders die flammenlose Verbrennung unter Benutzung von Katalysatoren gewinnt für die Schadstoffentfernung immer mehr an Bedeutung.

3. Eine weitere Methode ist schließlich die Ableitung von Schadstoffen in höhere Luftschichten mit anschließender Verdünnung. Es handelt sich dabei weniger um eine verfahrenstechnische Frage als vielmehr um ein bautechnisches Problem, da die Anwendung dieser Methode hohe Schornsteine voraussetzt.

Allerdings kann damit das Problem der Luftverunreinigung letztlich nicht gelöst werden, da hier die Schädigung in andere, entfernter gelegene Gebiete verlagert wird (das trifft z. B. für den Tharandter Wald zu). Bei der ständigen Vergrößerung des Umfangs der Grundstoff- und Konsumgüterproduktion kann die zunehmende Verschmutzung der Luft neben Maßnahmen zur Verbesserung der Standortplanung bei Neuinvestitionen im Prinzip nur verfahrenstechnisch, d. h. durch Maßnahmen zur Verringerung der spezifischen Emissionen, verhindert werden.

### III

Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, aber auch die Industriebetriebe selbst, müssen sich angesichts der wachsenden Gefahrensituation für Landwirtschaft und Bevölkerung ernsthafter als in den zurückliegenden Jahren mit den Fragen der Reinhaltung der Luft befassen und ein wirksames Abwehr- und Kontrollsystem auf dem Gebiet der Luftverunreinigung schaffen. Das ist nicht nur schlechthin ein gesellschaftliches Anliegen und Bedürfnis, sondern eine Rechtspflicht, die sich für die genannten Organe und Einrichtungen aus Art. 15 Abs. 2 unserer sozialistischen Verfassung ergibt und die somit grundgesetzlichen Charakter trägt. Nach dieser Verfassungsbestimmung sorgen Staat und Gesellschaft im Interesse des Wohlergehens der Bürger für den Schutz der Natur und haben die zuständigen Organe die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landwirtschaftlichen Schönheiten der Heimat gemeinsam mit den Bürgern zu gewährleisten. Dem Staats- und Wirtschaftsrecht erwachsen hieraus bisher noch nicht voll erkannte Aufgaben.

Die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Aufgabe verlangt dabei sowohl die Anwendung ökonomischer Hebel als auch andere geeignete Leitungsformen und -methoden, beispielsweise den Erlass von Normativen, die Anordnung von Emissionsschutz- und -Verhütungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auflagen und Weisungen im Rahmen der Investitionsvorhaben der Betriebe, wenn eine zielstrebige Arbeit auf diesem Gebiet geleistet und weiterer Schaden vermieden werden soll.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es in der Vergangenheit generell an solchen rechtlichen Mitteln und Grundlagen gefehlt hat. Die Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen, erlassen zur weiteren Durchsetzung der komplex-territorialen Planung und rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte gemäß § 8 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 591), ist ein Ausdruck und Beweis dafür, daß der Luftreinhaltung seitens der zentralen staatlichen Organe eine entsprechende